

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

28. Juni 2011

Teilrevision der Jagdverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 18. April 2011 geben Sie uns Gelegenheit zur Teilrevision der Jagdverordnung Stellung zu nehmen.

Die vorliegende Teilrevision der Jagdverordnung (JSV) stärkt den Schutz der Lebensräume (Wildruhezonen), die Akzeptanz von Konfliktarten sowie den Erhalt der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone. Das Nebeneinander von Arten- und Lebensraumschutz sowie den verschiedenen Formen der Landnutzung (Wald- und Landwirtschaft, Jagd und Fischerei ebenso wie Siedlungen und Verkehr und die Erholungsnutzung) wird in der ganzen Schweiz zunehmend schwieriger. Die Revision der JSV bringt Jagderleichterungen genauso wie Verbesserungen im Bereich des Arten- und Tierschutzes.

Wir teilen Ihnen gerne mit, dass wir die Änderungen der Jagdverordnung grundsätzlich und in fast allen Punkten unterstützen. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die für den Kanton Solothurn wichtigen Bereiche.

Arten- und Lebensraumschutz

Art. 4^{bis}

Wir unterstützen die Verankerung von Wildruhezonen zum Schutz von Wildtieren vor Störungen, sowie vor allem die Vereinheitlichung der Gebietsmarkierungen und die gemeinsame Information und Sensibilisierung der Bevölkerung in der ganzen Schweiz.

Hingegen beantragen wir im Zusammenhang mit der Realisierung von Wildruhezonen Absatz 3 von Art. 4^{bis} zu streichen und darauf zu verzichten die Kantone zu verpflichten entsprechende Planungen dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Ausscheidungsprozess von

Wildruhezonen basiert ohnehin auf einem gemeinschaftlichen Akt verschiedener Partner aus Gemeinde, Jagdorganisationen, kantonalen Fachstellen und weiteren Organisationen. Zudem erfolgt die rechtliche Verankerung in den Kantonen sehr unterschiedlich. Eine Kontrolle durch das Bundesamt bereits in der Planungsphase, ist daher nicht notwendig. Die Information des Bundesamtes über ausgeschiedene Zonen in den Kantonen findet bereits heute statt und ist über Internet gestützte Themenkarten gewährleistet.

Die Änderungen in Art. 2 Abs. 1 Bst. m, Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c und Art. 8 unterstützen wir in der vorliegenden Form.

Tierschutz

Art. 2 Absatz 1 Bst. c

Wir begrüssen die Verbesserungen im Revisionsentwurf bezüglich des Tierschutzes auf der Jagd. Das Verbot der nicht tierschutzgerechten Jagdmethoden (Ausgraben von Dachsen, Treibschüssen in den Fuchsbau, Verwenden von mehr als einem Hund bei der Baujagd) ist längst fällig. Die Möglichkeit zur Baujagd auf Füchse soll weiterhin dem Kompetenzbereich der Kantone überlassen werden. Wir erkennen keinen zwingenden Grund, die Baujagd aufgrund von tier-schützerisch begründeten Argumenten gesamtschweizerisch zu verbieten. Wichtig für eine tierschutzgerecht durchgeführte Baujagd ist eine gute Ausbildung der Erdhunde, wie sie von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen anhand einer Eignungs-prüfung angeboten wird. Weiter sind das Einüben der Hunde am Kunstbau und die Verwendung von Kunstbauten auf der Jagd hierzu wichtige Voraussetzungen.

Erleichterungen der Jagd

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. a

Die Wildschweinbestände in der Nordwestschweiz sind seit einigen Jahren sehr hoch und verursachen entsprechend grosse Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Für die Kantone in dieser Region ist diese Erleichterung der Wildschweinbejagung wie sie nun vorgeschlagen wird von zentraler Bedeutung. Unsere sehr positiven Erfahrungen, welche wir mit den gleich lautenden Ausnahmegewilligung des Bundes machen konnten, bestätigen die vorgeschlagene Schonzeit-verkürzung.

Die Änderungen in Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b und Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c unterstützen wir in der vorliegenden Form.

Konfliktartenmanagement

Viele Kantone mussten sich in den letzten Jahren vermehrt und z.T. intensiv mit Schadenproblemen, welche durch geschützte Arten verursacht wurden, befassen. Die neuen Bestimmungen helfen den Kantonen diese Probleme zu entschärfen. Die Förderung der Akzeptanz von Grossraubtieren in allen Bevölkerungskreisen, ohne dabei die Grundsätze der Jagdgesetzgebung zum Schutz der Artenvielfalt und zum Schutz bedrohter Tierarten zu verletzen, ist dabei von besonderer Bedeutung. Wir weisen im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 auf die Wichtigkeit der Nationalen Konzepte hin, welche unter Mitsprache der Kantone erneuert oder noch zu erstellen sind. Darin werden die

Voraussetzungen für die befristete Regulierung von geschützten Tierarten (Erheblichkeit von Schäden, Verhütungsmassnahmen, Massnahmenperimeter) ausformuliert. Sie stellen für die Kantone eine wichtige Grundlage für ihr Wildtiermanagement dar.

Art. 4^{bis} Abs. 1 Bst. f

Der Biber hat in den letzten Jahren erfreulicherweise wieder in den meisten grösseren Fließgewässern der Schweiz Fuss fassen können. Wo der Gewässerraum nicht genügend gross ist, treten Konflikte in landwirtschaftlichen Kulturen, Infrastrukturanlagen und im Siedlungsraum auf. Bereits heute können die Kantone Massnahmen gegen einzelne schadensstiftende Biber oder ihre Bauten unternehmen. Sind Infrastrukturanlagen (Hochwasserdämme, Strassen, Bahn), Siedlungen oder Industrieanlagen betroffen, reichen solche Massnahmen jedoch nicht aus. Der Kanton Solothurn begrüsst daher den neuen Buchstaben f in Art. 4^{bis} Abs. 1 zur befristeten jagdlichen Regulation des Bibers in räumlich definierten Zonen. Wir sind jedoch mit der zu engen Definition der Eingriffsgebiete nicht einverstanden. Die gewählte Formulierung, dass die Regulation von Biberbeständen in Gewässern mit grossem Gefährdungspotential für Infrastrukturanlagen von öffentlichem Interesse möglich ist, dürfte aber nicht ausreichen, wenn Siedlungsräume oder Industrieanlagen direkt betroffen sind. Im dicht besiedelten Mittelland gibt es relativ viele Gewässer, welche für verschiedenste Zwecke (Wasserkraftnutzung, Weber-eien, Färbereien etc.) künstlich angelegt wurden. Diese Gewässer haben vielfach kaum ein Freibord, da die Wasserzufuhr reguliert ist. Wenn Biber in solchen Gewässern einen Damm bauen, ist es ohne weiteres möglich, dass über Nacht ganze Industrieanlagen oder Wohnquartiere unter Wasser gesetzt werden. Schäden in Millionenhöhe sind dabei nicht ausgeschlossen. Bei direkter Gefährdung von Siedlungen und Industrieanlagen wäre eine Regulation nicht möglich. Art. 4 bis Abs. 1 Bst. f ist deshalb zu ergänzen. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor: „im öffentlichen Interesse stehenden Infrastrukturanlagen, Siedlungsräume und Industriegebiete erheblich gefährden;“

Die Änderungen in Art. 4^{bis} Abs. 1 Bst. c und Art. 4^{bis} Abs. 1 Bst. g unterstützen wir in der vorliegenden Form.

Anträge:

Aus den vorgängig erwähnten Gründen beantragen wir folgende Änderungen:

Art. 4^{bis} Abs. 3

„Die Kantone erstellen dazu eine Planung, die sie dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten“ ist zu streichen.

Art. 4 bis Abs. 1 Bst. f

„im öffentlichen Interesse stehenden Infrastrukturanlagen erheblich gefährden;“ ist wie folgt zu ergänzen „im öffentlichen Interesse stehenden Infrastrukturanlagen, Siedlungsräume und Industriegebiete erheblich gefährden;“

Abschliessend stellen wir fest, dass die vorliegende Revision der Jagdverordnung neuen Entwicklungen und Erkenntnissen im Umgang mit jagdbaren und geschützten Arten in einer intensiv genutzten Umwelt Rechnung trägt. Der erläuternde Bericht dokumentiert die intensive Auseinandersetzung mit dieser komplexen Thematik.

Für die Gelegenheit zur Anhörung und für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber